

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

027/20

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 4, Abteilung 4.2

Bearbeitet von:

Winkels, Peter

Tel. Nr.:

82-2274

Datum:

10.02.2020

1. **Betreff:** Straßenwidmungsverfahren – Widmung der bestehenden Erschließungsanlage „Freiherr-von-Neveu-Straße 54-72“ (Flurstück Nr. 431/10 Gemarkung Windschlag)

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	21.10.2020	öffentlich
2. Gemeinderat	16.11.2020	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, gemäß § 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg – (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2019 – die Erschließungsanlage „Freiherr-von-Neveu-Straße 54 bis 72“ (Grundstück Flst. Nr. 431/10 der Gemarkung Windschlag) als Straße gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Das Grundstück hat eine Größe von ca. 646 m².

Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung über die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

027/20

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 4, Abteilung 4.2	Bearbeitet von: Winkels, Peter	Tel. Nr.: 82-2274	Datum: 10.02.2020
---	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Straßenwidmungsverfahren – Widmung der bestehenden Erschließungsanlage „Freiherr-von-Neveu-Straße 54-72“ (Flurstück Nr. 431/10 Gemarkung Windschläg)

Sachverhalt/Begründung:

Zur Entwicklung der Grundstücke Freiherr-von-Neveu-Straße 54 bis 72 wurde mit einem Erschließungsträger im Jahr 1997 ein Erschließungsvertrag geschlossen (Beschlussvorlage 630/97).

Ein Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor. Die Genehmigung der privaten Bauvorhaben (Reihenhausbebauung) erfolgte nach § 34 BauGB. Die Erschließung war während der Bauphase und ist bis heute über Baulasten (Erschließungsbaulast auf Flst.Nr. 431/10) gesichert.

Die Erschließungsanlagen (u.a. Straßenfläche, Flst.Nr. 431/10, Gemarkung Windschläg) sind, wie es vertraglich vereinbart war, bereits in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt Offenburg übergegangen.

Mit dem Eigentumsübergang ist die Straßenfläche gemäß § 5 StrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Dies erfolgt mit dieser Beschlussvorlage. Mit der Widmung können dann die Erschließungsbaulasten gelöscht werden.

Der Gemeinderat beschließt, die Widmung der im Lageplan gekennzeichneten Fläche (Anlage 1) und beauftragt die Verwaltung, die Widmung gemäß § 5 Abs. 4 Straßengesetz für Baden-Württemberg öffentlich bekannt zu machen.